



*Liebe Leserin, liebe Leser,*

*das Jahr 2020 neigt sich dem Ende entgegen. Ein Jahr, das uns vor große Herausforderungen gestellt hat und in dem wir mit vielen Einschränkungen leben mussten. Ein Jahr, das uns allen in Erinnerung bleiben wird.*

*In wenigen Tagen ist Weihnachten. Ein Fest der Familie, das viele in diesem Jahr anders verbringen werden. Trotz allem soll es für Sie ein Fest in Ruhe und Besinnlichkeit werden.*

*Gesegnete Weihnacht und für das Jahr 2021  
Gesundheit und Zuversicht*

*wünscht Ihnen*

*Angelika Hölzel  
Erste Beigeordnete*



Stellen-  
ausschreibungen

Bekanntmachungen des  
Landkreises Zwickau zu  
Maßnahmen anlässlich  
der Corona-Pandemie



Tannenbaumentsorgung



## AMT FÜR SERVICE UND INFORMATIONSTECHNIK

## Information zum Bürgerservice

## Allgemeine Öffnungszeiten

Montag	8 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 12 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr
Sonnabend*	9 bis 12 Uhr

\*im Wechsel zwischen den Bürgerservicestellen

SAMSTAGSÖFFNUNGSZEITEN  
FÜR DEZEMBER 2020 UND JANUAR 2021

## 19. Dezember 2020

Werdau, Königswalder Straße 18

## 9. Januar 2021

Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a

## 16. Januar 2021

Zwickau, Werdauer Straße 62

## 23. Januar 2021

Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5

Vorsprachen der Bürger sind nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich. Auf die Einhaltung der Hygieneregulungen ist zu achten.

## ANSCHRIFT UND KONTAKT:

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Bürgerservice  
PF 10 01 76  
08067 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21900  
Fax: 0375 4402-31920  
E-Mail: [buergerservice@landkreis-zwickau.de](mailto:buergerservice@landkreis-zwickau.de)

## IMPRESSUM

Amtsblatt Landkreis Zwickau  
13. Jahrgang / 12. Ausgabe

## Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau  
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

## Amtlicher und redaktioneller Teil:

Verantwortlich: Ilona Schilk, Pressesprecherin  
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21040  
Telefax: 0375 4402-21049

## Redaktion:

Ines Bettge Telefon: 0375 4402-21042  
Ute Adling Telefon: 0375 4402-21043  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)  
Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4 - 8  
08056 Zwickau

## Satz:

Landratsamt Zwickau · Pressestelle  
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau

## Verlag:

Kommunikation & Design Verlag GmbH  
09120 Chemnitz  
Geschäftsführer: Olaf Haubold

## Druck:

DDV Druck GmbH Meinhofstraße 2 · 01129 Dresden

## Vertrieb:

VBS Logistik GmbH  
Heinrich-Lorenz-Straße 2 - 4 · 09120 Chemnitz

## Zustellreklamationen:

Telefon: 0371 33200112  
E-Mail: [amtsblatt@vbs-logistik.net](mailto:amtsblatt@vbs-logistik.net)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Die nächste Ausgabe erscheint am 22. Januar 2021. Redaktionsschluss ist am 5. Januar 2021.

## BÜRO LANDRAT

## Bekanntgabe der Beschlüsse der Sitzung des Kreistages vom 2. Dezember 2020

## Beschluss 075/20/KT:

Der Kreistag beschließt auf Grundlage von § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung die Besetzung der Stelle Amtsleiter Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz (Stellennummer: 01.05.02.0000) mit Frau Manuela Kehrer als Tarifbeschäftigte mit der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 14 TVöD-VKA.

## Beschluss 076/20/KT:

- Der Kreistag beschließt den saldierten überplanmäßigen Mehrbedarf im Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2020 im Bereich der Jugendhilfe nach SGB VIII in Höhe von 1.147.000,00 EUR.
- Der Kreistag beschließt die Deckung des Mehrbedarfs im Ergebnishaushalt aus dem Produktsachkonto 31210101.4461100 (Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II/Revisionsrelevante Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II) in Höhe von 1.147.000,00 EUR.
- Der Kreistag beschließt den saldierten überplanmäßigen Mehrbedarf im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2020 im Bereich der Jugendhilfe nach SGB VIII in Höhe von 1.234.000,00 EUR.
- Der Kreistag beschließt die Deckung des Mehrbedarfs im Finanzhaushalt aus dem Produktsachkonto 31210101.7461100 (Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II/Revisionsrelevante Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II) in Höhe von 1.234.000,00 EUR.

## Beschluss 077/20/KT:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, im Haushaltsjahr 2021 die Ablösung eines Darlehens mit einer Restschuld von 142.801,44 EUR zum 28. Februar 2021 durchzuführen.

## Beschluss 078/20/KT:

Der Kreistag stimmt der Annahme von Zuwendungen nach § 61 SächsLKRö i. V. m. § 73 Abs. 5 SächsGemO zu.

## STRASSENVERKEHRSAMT

## Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn Frank Rico Anger, zuletzt wohnhaft in Sachsenallee 86, 08371 Glauchau, liegen im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalteraum, folgendes Schriftstück:

**Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 23. September 2020**  
**Aktenzeichen: 1323 113.555 GC-XQ49**

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Felix Lutz Stengl, zuletzt wohnhaft in Dresdner Straße 54 A, 09337 Hohenstein-Ernstthal, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalteraum, folgendes Schriftstück:

## Beschluss 079.2/20/KT:

Der Kreistag beschließt die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2021 und 2022 einschließlich des beschlossenen Änderungsantrages der Fraktion SPD/Grüne.

## Beschluss 080/20/KT:

- Der Kreistag bestätigt das Ausscheiden von Herrn Mario Hoffmann als Verbandsrat sowie von Herrn Andreas Gerold als stellvertretenden Verbandsrat für die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz.
- Der Kreistag wählt für die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz Herrn Andreas Gerold als Verbandsrat sowie Herrn Mario Hoffmann als stellvertretenden Verbandsrat.

## Beschluss 081/20/KT:

- Der Kreistag bestätigt das Ausscheiden des Herrn Daniel Dölitzsch (Fraktion AfD) als Stellvertreter des Herrn Michael Wezel (Fraktion AfD) aus dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages Zwickau.
- Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktion der AfD Herrn Alexander Schwarz (Fraktion AfD) als Stellvertreter des Herrn Michael Wezel (Fraktion AfD) in den Jugendhilfeausschuss des Kreistages Zwickau.
- Der Kreistag bestätigt Herrn Mike Gärtner (Fraktion AfD) als Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages Zwickau.
- Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktion der AfD Herrn Daniel Dölitzsch (Fraktion AfD) als Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Kreistages Zwickau.
- Der Kreistag bestätigt Herrn Mike Gärtner (Fraktion AfD) als Stellvertreter des Herrn Daniel Dölitzsch (Fraktion AfD) im Jugendhilfeausschuss des Kreistages Zwickau.

**Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 4. November 2020**  
**Aktenzeichen: 1323 113.555 HOT-FS6**

zur Einsicht bereit.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde des Landratsamtes Zwickau (montags 8 bis 12 Uhr, dienstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, donnerstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr sowie freitags 8 bis 12 Uhr) eingesehen werden.

Ab dem 18. Dezember 2020 hängen für die Dauer von zwei Wochen diesbezügliche Nachrichten gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes

## Beschluss 082/20/KT:

- Der Kreistag bestätigt das Ausscheiden des Herrn Danny Steiger (Ev.-Luth. Kirchbezirk Zwickau) als Stellvertreter des Herrn Thomas Alscher (Ev.-Luth. Kirchbezirk Zwickau) aus dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages Zwickau.
- Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Ev.-Luth. Kirchbezirk Zwickau Herrn Jan Schulze (Ev.-Luth. Kirchbezirk Zwickau – bisheriges stellvertretendes beratendes Mitglied) als Stellvertreter des Herrn Thomas Alscher (Ev.-Luth. Kirchbezirk Zwickau) in den Jugendhilfeausschuss des Kreistages Zwickau.

## Beschluss 083/20/KT:

Der Kreistag beschließt:

- den Sitzungskalender für das Jahr 2021,
- als Sitzungsort für die Kreistagssitzungen die Sachsenlandhalle Glauchau, An der Sachsenlandhalle 3 in 08371 Glauchau und
- als Sitzungsort für die Ausschusssitzungen den Sitzungssaal des Landratsamtes in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18.

## Beschluss 084/20/KT:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die ehrenamtlich berufenen Zugführer und berufenen stellvertretenden Zugführer im Katastrophenschutz des Landkreises Zwickau zum 1. Januar 2021.

## Beschluss 085/20/KT:

Der Kreistag beauftragt den Landrat, die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Zwickau und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die Deckung des Finanzbedarfs des ZAS für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie in Zuständigkeit des ZAS, die sich auf dem Gebiet des Landkreises Zwickau befinden, zu schließen.

Zwickau aus:

- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2)

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgehend näher bezeichneten Schriftstücke an dem Tag als zugestellt gelten, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Glauchau, 2. Dezember 2020

Gehlhaar  
Amtsleiterin

## LANDRAT

# Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die ehrenamtlich berufenen Zugführer und berufenen stellvertretenden Zugführer im Katastrophenschutz des Landkreises Zwickau

## Vom 3. Dezember 2020

Aufgrund §§ 3 und 24 Abs. 2 Nr. 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2020 folgende Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die berufenen Zugführer und berufenen stellvertretenden Zugführer im Katastrophenschutz des Landkreises Zwickau beschlossen:

### § 1

#### Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist es, die berufenen Zugführer und deren Stellvertreter für deren besondere Verantwortung und deren Engagement hinsichtlich der Ausbildung, Aufrechterhaltung und Einsatzfähigkeit der Strukturen des Katastrophenschutzes und deren Koordination mit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu würdigen.

### § 2

#### Zuwendungsempfänger

Der Landkreis Zwickau gewährt den von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde berufenen Zugführern und deren berufenen Stellvertretern der Einheiten im Katastrophenschutz i. S. v. § 38 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 617) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Sächsische Katastrophenschutzverordnung vom 19. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 324) in der jeweils geltenden Fassung, aufgrund ihrer Mitwirkung und besonderen Verantwortung für die Einsatzfähigkeit und Ausbildung der Kräfte und Mittel im Katastrophenschutz eine Zuwendung.

### § 3

#### Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Zuwendung wird unter anderem für die regelmäßige Teilnahme an den Dienstberatungen der Katastrophenschutz-Zugführer, die jährliche Erstellung der Ausbildungspläne, die sofortige Mitteilung bei Änderungen in den Ausbildungsplänen, die Teilnahme an Katastrophenschutz-Übungen und die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung von Ausbildungen gewährt.
- Die Zuwendung wird nur für den Zeitraum gewährt, für den die Katastrophenschutzbehörde durch die Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Zwickau anerkannt worden ist sowie die Zuwendungsempfänger im Katastrophenschutz des Landkreises Zwickau mitwirken.
- Beendet der Zuwendungsempfänger vor Ablauf des aktuellen Haushaltsjahres die Mitwirkung im Katastrophenschutz, erhält er die Zuwendung als anteilige Zahlung. Die anteilige Zahlung beträgt pro Monat 1/12 des nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Betrages.

- Bei Nichterfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen behält sich der Landkreis Zwickau vor, die Auszahlung der Zuwendung in Teilen oder vollständig abzulehnen. Im Übrigen besteht ein Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Gewährung der Zuwendung nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Zwickau nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### § 4

#### Art der Zuwendung, Zuwendungshöhe

- Die Zuwendung wird als Festbetrag, unter Berücksichtigung des § 3 dieser Satzung gewährt.
- Die Höhe der Zuwendung, die als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt wird, beträgt jährlich je
  - Berufenem Zugführer einer Katastrophenschutzeinheit: 120,00 EUR,
  - Berufenem stellvertretenden Zugführer einer Katastrophenschutzeinheit: 60,00 EUR.

### § 5

#### Verfahren

- Der Zuwendungsempfänger reicht spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres das Formular gemäß Anlage 1 im Original ein.
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im November des laufenden Haushaltsjahres.
- Die beim Landkreis Zwickau zuständige Stelle über die Entscheidung auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Satzung ist die Stabstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### § 6

#### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Zuwendung erfüllt nicht den Zweck, die mit der Funktion des Zugführers/stellvertretenden Zugführers verbundenen Auslagen abzugelten, die bereits über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz vom 11. Juli 2011 (SächsABl. S. 1051) in der jeweils geltenden Fassung erstattet werden.
- Die Zuwendung erfüllt nicht den Zweck, Dienstreisekosten zu erstatten. Kosten für Dienstreisen richten sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Zahlung von Verdienstausschlägen, die in Verbindung mit der ausübenden Funktion stehen, erfolgt gemäß § 62 Sächsisches Gesetz über den

Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Zwickau, 25. November 2020

Dr. C. Scheurer  
Landrat

#### Hinweis nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO:

Zur vorstehender Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der derzeit gültigen Fassung folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntma-

chung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Anlage 1

### Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die ehrenamtlich berufenen Zugführer und berufenen stellvertretenden Zugführer im Katastrophenschutz des Landkreises Zwickau

#### Kontoinformation für das Jahr \_\_\_\_\_

*Einreichfrist: 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres bei der Stabstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz des Landkreises Zwickau*

Name  Vorname

Katastrophenschutz-Einheit  Funktion

Zuwendungszeitraum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Kontoinhaber

Ort, Datum  Unterschrift

Von Zuwendungsgeber auszufüllen  
Eingang bestätigt:

Datum  Unterschrift

PK  Betrag

# Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Extremismus und für Demokratie und Toleranz

## 1. Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck

Der Landkreis Zwickau gewährt auf Grundlage der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen zur Förderung, Entwicklung, Qualifizierung und Durchführung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Extremismus und für Demokratie und Toleranz.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind Modellprojekte, die integrations- und oder teilhabefeindlichen Tendenzen, fremdenfeindlichen und extremistischen Einstellungen in unserer Gesellschaft entgegenwirken und/ oder positiv für die Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung werben. Die Modellprojekte richten sich an die im Landkreis Zwickau lebenden Menschen, insbesondere an Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, junge Menschen und deren Bezugspersonen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf konfliktbelasteten Sozialräumen, die präventiv (integrierte sozialräumliche Ansätze) auf sich abzeichnende Radikalisierungsprozesse antworten.

Themenschwerpunkte der Förderung umfassen:

- Modellprojekte gegen Antisemitismus und Rassismus
- Modellprojekte zur zivilen Bewältigung von Konflikten bezüglich Religionsfeindlichkeit
- Modellprojekte zur Sensibilisierung für die Thematik Asylbewerber/Flüchtlinge
- Modellprojekte gegen religiös begründeten Extremismus
- Modellprojekte gegen Rechtsextremismus, Linksextremismus, radikalisierte Gewalt und Menschenfeindlichkeit

1.2 Ausgenommen von der Förderung nach dieser Richtlinie sind:

- Projekte, die inhaltlich und strukturell überwiegend schulischen Zwecken, dem Studium oder der Berufsausbildung dienen
- Sportveranstaltungen mit Wettkampfbetrieb
- Projekte, die ausschließlich religiösen und weltanschaulichen Charakter haben
- Projekte, die der Vermittlung und Lehre einer jugendgefährdenden Religion, Weltanschauung dienen
- Projekte mit meditativem Charakter
- Projekte mit partei- und gewerkschaftspolitischen Inhalten

- Feste und Feiern, sofern es sich nicht um Straßen-, Nachbarschafts- oder Kinderfeste handelt, die dem interkulturellen Austausch dienen
- Projekte, für die der Träger bereits Zuwendungen über Förderlinien im Bereich der freien Jugendhilfe erhält (Ausschluss von Doppelförderung).

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- gemeinnützige private Träger, insbesondere der freien Jugendhilfe, die eine gute thematische und methodische Kompetenz in den jeweiligen Themenschwerpunkten haben und über Zielgruppenzugänge verfügen bzw. diese erarbeiten können

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die unter a) bis d) genannten Voraussetzungen vorliegen.

- a) Die Angebote des Modellprojektes richten sich an Zielgruppen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Zwickau.

Zielgruppen sind:

1. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, junge Menschen,
2. Bezugspersonen der unter 1. genannten Zielgruppen
3. Einwohner des Landkreises Zwickau,
4. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (z. B. Erzieherinnen/Erzieher).

- b) Es liegt ein zielorientiertes Konzept mit der Beschreibung des geplanten Modellprojektes vor, in der

- die Ausgangssituation,
- die Ziele des Projekts,
- die Zielgruppe (Adressaten),
- die Kooperationspartner,
- die Durchführung,
- die Kosten und Finanzierung und
- die Kriterien, nach welchen die Auswertung der Projektergebnisse erfolgen soll, ausreichend dargelegt wurden.

- c) Die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung des Modellprojektes liegen vor.

- d) Es besteht die Gewähr für die Durchführung des Modellprojektes sowie für die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel.

## 5. Finanzierungsart, Höhe der Förderung, Förderzeitraum

5.1 Die Förderung von Modellprojekten erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten des Projektes. Die maximale Förderung beträgt 5.000,00 EUR pro Modellprojekt. Für Straßen-, Nachbarschafts- oder Kinderfeste, die dem interkulturellen Austausch dienen, beträgt die maximale Förderung 1.000,00 EUR pro Fest. Die Förderung erfolgt zweckgebunden.

Förderfähige Ausgaben sind:

- Personalkosten,
- Betriebs-, Betriebsneben- sowie Sachkosten,
- Honorarkosten für Fachreferenten (bis 60,00 EUR pro Zeitstunde inkl. Mehrwertsteuer).

5.2 Die Förderung erfolgt für das laufende Kalenderjahr. Ein Modellprojekt kann nach erstmaliger Förderung maximal in den zwei darauffolgenden Kalenderjahren gefördert werden (Folgeförderung). Es bedarf dazu jährlich einer erneuten Antragstellung gemäß Ziff. 6.1. Ein Rechtsanspruch auf Folgeförderung besteht nicht. Eine Strukturförderung oder institutionelle Förderung ist (damit) ausgeschlossen.

## 6. Antragstellung, Entscheidung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

6.1 Die Beantragung erfolgt schriftlich beim Jugendamt des Landkreises Zwickau (Bewilligungsbehörde) mittels einer Projektkonzeption sowie eines Kosten- und Finanzierungsplanes entsprechend Ziffer 4 b)

bis zum:

- **31. Dezember** für das kommende Haushaltsjahr (erster Beantragungstermin),
- **31. Mai** für das laufende Haushaltsjahr (zweiter Beantragungstermin).

6.2 Über die Fördermittelanträge gemäß Ziff. 6.1 entscheidet auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen der Hauptausschuss des Kreistages.

6.3 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung auf das Geschäftskonto des Antragstellers.

6.4 Die Abrechnung der Mittel hat innerhalb von vier Wochen nach Projektdurchführung mittels schriftlichem Verwendungsnachweises zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis hat eine Auswertung der Projektergebnisse, eine Erklärung über die antragsgemäße Durchführung des Modellprojektes und die zweckentsprechende Mittelverwendung zu enthalten und muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein.

## 7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 25. November 2015 außer Kraft.

Zwickau, 20. November 2020

Dr. C. Scheurer  
Landrat

## NACHRUF

Der Landkreis Zwickau trauert um seine Mitarbeiterin

### Ramona Eger,

die am 7. November 2020 so plötzlich und unerwartet von uns gegangen ist.

Frau Eger hat sich während ihrer langjährigen Tätigkeit als Sekretärin in der Landkreisverwaltung ein hohes Ansehen erworben. Wir haben sie als verantwortungsvolle, loyale und angenehme Mitarbeiterin kennen und schätzen gelernt. Wegen ihrer offenen und herzlichen Art war sie eine sehr beliebte Kollegin.

Wir werden sie schmerzlich in unserer Mitte vermissen.

Das tief empfundene Mitgefühl gilt insbesondere ihrer Familie, der wir viel Kraft und Trost wünschen.

Dr. Christoph Scheurer  
Landrat  
Zwickau, November 2020

Stefan Weber  
Personalratsvorsitzender

## LANDRAT

## Allgemeinverfügung

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

## Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

## Bekanntmachung des Landkreises Zwickau

Vom 30. November 2020

Der Landkreis Zwickau erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

## 1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

## 1.1 Personen,

a) die mit einer Person mit einem positiven Testergebnis einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 in einem gemeinsamen Haushalt leben

oder

b) denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind;

## 1.2 Personen,

a) die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen)

oder

b) bei denen ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (Verdachtspersonen) und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund des positiven Antigentestes nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen

Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen);

1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.4 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Zwickau hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten solange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas anderes entscheidet.

## 2. Vorschriften zur Absonderung

## 2.1 Anordnung der Absonderung:

## 2.1.1 Kontaktpersonen der Kategorie I

a) die mit einer Person mit einem positiven Testergebnis einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 in einem gemeinsamen Haushalt leben, müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern,

b) denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind, müssen sich unverzüglich ab dem Folgetag des letzten Kontaktes mit einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen schriftlich oder elektronisch über den Zeitraum der Absonderung und die einzuhaltenen Maßnahmen.

2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.

2.3 Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Verdachtspersonen dürfen die Wohnung für die nach Nr. 1.2 vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt des Betroffenen lebenden Personen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

## 3. Hygieneregeln während der Absonderung

3.1 Die Hinweise des Gesundheitsamtes und des Robert-Koch-Institutes

zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

## 4. Maßnahmen während der Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I

4.1 Während der Zeit der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.2 Während der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen.

4.3 Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet sein, kann bei asymptomatischen Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter von der Anordnung der Absonderung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

## 5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische

5.3

Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.

Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten oder die Betreuerin oder der Betreuer für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6.

## Beendigung der Maßnahmen

6.1

Bei Kontaktpersonen der Kategorie I,

6.1.1

bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt und während der Absonderung keine Krankheitszeichen aufgetreten sind, die mit COVID-19 vereinbar sind, endet die Absonderung,

a)

bei einem Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt mit einer positiv getesteten Person mit Ablauf des 14. Tages nach dem Tag der Testabnahme bei der molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat,

b)

bei vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes erfolgter Mitteilung des Kontaktes nach Ziffer 1.1.b), wenn der enge Kontakt zu einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person mindestens 14 Tage zurückliegt, soweit das Gesundheitsamt nicht anderes angeordnet hat.

6.1.2

bei denen ein positives Testergebnis vorliegt, endet die Absonderung

a)

bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme),

b)

bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

c)

In den übrigen Fällen trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.

6.2

Bei Verdachtspersonen

6.2.1

endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der Testung. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

6.2.2

deren Testergebnis positiv ist, wird die Absonderung fortgesetzt. Die Absonderung endet

a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme),

b) bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

c) In den übrigen Fällen trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.

6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung

a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme),

b) bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

c) In den übrigen Fällen trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.

## 7. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## 8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

## Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: [verwaltung@landkreis-zwickau.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de)

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 30. November 2020

Dr. Christoph Scheurer  
Landrat

## BEGRÜNDUNG

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Zwickau ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe und § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Zwickau zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Mit Hilfe von zum Teil einschneidenden Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätssrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich zu verringern. Da derzeit kein Impfstoff für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Zu Nr. 1.:

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonen-Nach-

verfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2“ des Robert-Koch-Instituts vom 16. November 2020 gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person entweder

a) mit einer Person mit einem positiven Testergebnis einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 in einem gemeinsamen Haushalt lebt

oder

b) durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden,

a) die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben

oder

b) bei denen ein vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund des positiven Antigentestes nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben. Ein positiver Antigentest ist aufgrund geringerer Sensitivität und Spezifität als Vortest zu betrachten. Nach Falldefinition der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (SARS-CoV-2) wird der direkte Erregernachweis durch einen Nukleinsäurenachweis (molekularbiologische Nachweis) gefordert.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Zwickau der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2.:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Landkreis Zwickau stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts mit einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Haushalts als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen der Kategorie I durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssympto-

men, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt hat, unverzüglich absondern, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, ist eine Infektion bewiesen. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen sich selbstständig absondern.

Zu Nr. 3.:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4.:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, sollen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Perso-

nen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Zu Nr. 5.:

Beim Auftreten von Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind.

In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Absonderung fortgesetzt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen seit der molekularbiologischen Testung. In diesem Zeitraum wird das Testergebnis in der Regel vorliegen. Da

eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Absonderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch erfolgen. Zu Beweis Zwecken hinsichtlich der Beendigung der Pflicht zur Absonderung kann die Verdachtsperson aber eine schriftliche oder elektronische Bestätigung verlangen. Ist das Testergebnis positiv, so muss die Absonderung fortgesetzt werden und das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen trifft das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen weiteren Anordnungen. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet auch über die Dauer der Absonderung.

Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung

- bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach dem Tag der Testabnahme,
- bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

Zu Nr. 7.:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zu Nr. 8.:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich 31. Januar 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Zwickau, 30. November 2020

Dr. Christoph Scheurer  
Landrat

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau - § 5 Notbekanntmachung - vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 30. November 2020 auf der Homepage des Landkreises Zwickau bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Die aktuellen Verordnungen des Freistaates Sachsen und Allgemeinverfügungen des Landkreises Zwickau zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 sind auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de) nachzulesen.

# Tabellarische Übersicht als Auszug aus der Allgemeinverfügung

## „Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen“

Bezeichnung	1 Begriffsbestimmung	2.1 Anordnung der Absonderung
<b>KONTAKTPERSONEN KATEGORIE I</b>	<p>1.1 Personen,</p> <p>a) die mit einer Person mit einem positiven Testergebnis einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 in einem gemeinsamen Haushalt leben</p> <p>oder</p> <p>b) denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind</p>	<p>2.1.1 Kontaktpersonen der Kategorie I</p> <p>a) die mit einer Person mit einem positiven Testergebnis einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 in einem gemeinsamen Haushalt leben</p> <p>oder</p> <p>b) denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind, müssen sich unverzüglich nach Bekanntwerden des Testergebnisses absondern, sofern keine anderweitige Anordnung vorliegt. Die Anordnung der Absonderung nimmt die Kontaktdaten auf und umfasst den Zeitraum der Absonderung</p>
<b>VERDACHTSPERSONEN</b>	<p>1.2 Personen,</p> <p>a) die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen)</p> <p>oder</p> <p>b) bei denen ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (Verdachtspersonen) und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund des positiven Antigentestes nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen).</p>	<p>2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Bekanntwerden des Testergebnisses absondern. Die Anordnung der Testung oder, wenn keine Anordnung vorliegt, die Absonderung der Testung absondern. Für die Anordnung des Absonderungsortes gilt die Absonderung nach Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt</p>
<b>PERSONEN MIT POSITIVEM TESTERGEBNIS</b>	<p>1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.</p>	<p>2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Bekanntwerden des Testergebnisses absondern. Die Meldepflicht bleibt davon unberührt.</p>

# Einverfügung

## Personen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen“

	6. Beendigung der Absonderung
<p>positiven Testergebnis einer molekularbiologischen Untersuchung Coronavirus SARS-CoV-2 in einem gemeinsamen Haushalt leben, Kenntniserlangung absondern,</p> <p>er auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass es zu einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts Kontaktpersonen sich unverzüglich ab dem Folgetag des letzten Kontaktes mit einer positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person absonderung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt wird belehrt die Kontaktpersonen schriftlich oder elektronisch über die einzuhaltenden Maßnahmen.</p>	<p>6.1 Bei Kontaktpersonen der Kategorie I,</p> <p>6.1.1 bei denen <u>kein positives Testergebnis</u> auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt und während der Absonderung keine Krankheitszeichen aufgetreten sind, die mit COVID-19 vereinbar sind, endet die Absonderung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei einem Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt mit einer positiv getesteten Person mit Ablauf des 14. Tages nach dem Tag der Testabnahme bei der molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat,</li> <li>b) bei vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes erfolgter Mitteilung des Kontaktes nach Ziffer 1.1.b), wenn der enge Kontakt zu einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person mindestens 14 Tage zurückliegt, soweit das Gesundheitsamt nicht anderes angeordnet hat.</li> </ul> <p>6.1.2 bei denen <u>ein positives Testergebnis</u> vorliegt, endet die Absonderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme),</li> <li>b) bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.</li> <li>c) In den übrigen Fällen trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.</li> </ul>
<p>unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vorlauf des Zeitraumes der Durchführung einer Testung außerhalb des Zeitraumes der Absonderung als aufgehoben. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG unverzüglich zu melden.</p>	<p>6.2 Bei Verdachtspersonen</p> <p>6.2.1 endet die Absonderung <u>mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses</u>, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der Testung. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.</p> <p>6.2.2 <u>deren Testergebnis positiv ist</u>, wird die Absonderung fortgesetzt. Die Absonderung endet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme),</li> <li>b) bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.</li> <li>c) In den übrigen Fällen trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.</li> </ul>
<p>unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG</p>	<p>6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei <u>asymptomatischem</u> Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme),</li> <li>b) bei <u>leicht symptomatischem</u> Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.</li> <li>c) In den übrigen Fällen trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.</li> </ul>

**RETTUNGSZWECKVERBAND „SÜDWESTSACHSEN“****Satzung über die Entschädigung von Verbandsräten des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ (Entschädigungssatzung)****Vom 9. November 2020**

Auf der Grundlage der §§ 52 Abs. 6 und 56 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 21 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ in ihrer Sitzung am 6. November 2020 folgende Satzung über die Entschädigung von Verbandsräten (Entschädigungssatzung) beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Entschädigungssatzung gilt für ehrenamtliche Tätigkeit durch den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter und dessen bevollmächtigten Vertreter sowie Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung (Verbandsräte) und deren benannte Stellvertreter.
- (2) Voraussetzung für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für Verbandsräte ist, dass die zuständigen Organe (Kreistage) die Verbandsräte durch Beschluss in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufen haben.
- (3) Die Benennung der Verbandsräte ist durch die Körperschaften schriftlich unter Beifügung der Beschlüsse der Geschäftsführung des Zweckverbandes mitzuteilen.

**§ 2 Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR in jeweils zwei Raten.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 EUR in jeweils zwei Raten.
- (3) Für die stimmberechtigte Teilnahme aller Vertreter der Landkreise gem. § 5 Abs. 2 Verbandssatzung an

Sitzungen der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse erfolgt für den Verdienstaussfall und die Auslagen eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

- (4) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer Sitzungsdauer
  - a) bis 3 Stunden 35 EUR,
  - b) über 3 Stunden (Tageshöchstsatz) 50 EUR.
- (5) Soweit kein Verdienstaussfall entsteht, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand gewährt.
- (6) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf insgesamt den Tageshöchstsatz nach Abs. 4 nicht übersteigen.
- (7) Als Nachweis der Sitzungsteilnahme gilt die Unterschrift auf der Anwesenheitsliste.
- (8) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter während des laufenden Jahres aus oder rückt ein neuer Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter nach, so erhalten diese die jährliche Aufwandsentschädigung anteilig für die Anzahl der Monate der Amtsausübung. Unabhängig vom Eintritts- bzw. Austrittsdatum zählt jeweils der volle Monat.

**§ 3 Reisekostenvergütung**

Für die notwendigen Fahrten zwischen Wohnort bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort und dem Sitzungsort und zurück erfolgt neben der in § 2 Abs. 3 bis 7 geregelten Entschädigung eine Reisekostenvergütung, welche die Fahrtkostenerstattung, die Wegstrecken- und Mitnahmenschädigung sowie die Erstattung von Nebenkosten in entsprechender Anwendung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG) in der jeweils aktuellen Fassung beinhaltet.

**§ 4 Abrechnung und Auszahlung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Sitzungsgelder der weiteren Verbandsräte werden halbjährlich zum 30. Juni sowie 31. Dezember gezahlt.

- (2) Die Leistungen nach § 3 werden auf Antrag und unter Beachtung der Ausschlussfrist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsRKG gewährt.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28. November 2007 außer Kraft.

Plauen, 9. November 2020

C. Michaelis  
Verbandsvorsitzender

**Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ (Rettungsdienstgebührensatzung)****Vom 9. November 2020**

Auf der Grundlage von §§ 46, 47 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), § 32 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsBVBl. S. 466) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung am 6. November 2020 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Es werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- Rettungstransportwagen (RTW)	548,20 Euro
- Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	292,30 Euro
- Krankentransportwagen (KTW)	134,70 Euro

Für den Einsatz des Schwerlastfahrzeuges gelten ebenfalls oben genannte Gebühren.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Plauen, 9. November 2020

C. Michaelis  
Verbandsvorsitzender

**Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen,

die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

## Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

### Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Niedermülsen (8927): 1/9, 3/1, 3/2, 5/2, 5/3, 8/4, 13/2, 13/3, 14/2, 16/1, 17/1, 18/3, 18/4, 18/5, 19/1, 20/1, 23/1, 24/4, 24/5, 38/2, 38/3, 38/7, 39/1, 40/1, 41/2, 43/2, 43/5, 45/1, 45/2, 46/1, 47, 48/2, 49/8, 53/9, 54/1, 56/1, 59/1, 70/2, 71/2, 72/4, 76/1, 81/1, 83/3, 83/4, 84/4, 84/5, 84/6, 84/8, 84/14, 84/19, 84/20, 106/2, 106/3, 106/4, 106/5, 106/6, 106/7, 108, 109/1, 109/2, 111, 112, 113, 115, 116, 117, 143/2, 143/4, 144, 146/2, 151/1, 153, 154/1, 155/4, 155/6, 155/8, 157, 158, 159, 161/1, 162, 163, 164, 168/3, 168/5, 169, 170/2, 174/1, 175/9, 175/11, 178/7, 179/6, 187/3, 187/5, 188/2, 194/1, 196/2, 196/3, 200, 202/2, 202/4, 205, 206/3, 207, 212, 213, 232/2, 233/2, 236/1, 238/3, 239/4, 244/4, 244/5, 244/6, 250, 251, 260, 261, 262, 263, 270/2, 271/1, 271/3, 278, 279/1, 280/4, 280/5, 280/6, 280/7, 280/9, 288/4, 289/2, 307/1, 308/2, 308/3, 309/5, 309/7, 309/9, 309/10, 309/11, 309/12, 326, 327/1, 330, 333, 334, 335, 337, 339, 340, 341/1, 344, 345/1, 346, 348/1, 350/2, 350/3, 353, 355/1, 356/2, 368, 369/2, 369/3, 379, 380/4, 382, 390/3, 391/4, 391/5

### Art der Änderung:

Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG<sup>1</sup>.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG<sup>1</sup> zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **18. Dezember 2020 bis zum 19. Januar 2021** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

**Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr**  
**Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 des SächsVermKatG<sup>1</sup> gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Eine vorherige Terminabsprache per Telefon oder E-Mail unter Schilderung des Anliegens ist dabei zwingend nötig. Ohne Termin erfolgt kein Einlass in das Gebäude.

### Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744  
E-Mail: [vermessung@landkreis-zwickau.de](mailto:vermessung@landkreis-zwickau.de)

Zudem weist das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung auf das Einhalten der allgemeinen Hygiene-Empfehlungen, zum Beispiel das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, hin.

Glauchau, 13. November 2020

Stark  
Amtsleiterin

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist

## ZWECKVERBAND FROHNBACH

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Frau Claudine Zückler, zuletzt wohnhaft Reinholdstraße 10 in 09212 Limbach-Oberfrohna, liegt in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbands Frohnbach, Limbacher Straße 23, 09243 Niederfrohna, folgendes Schriftstück:

### Niederschlagswassergebührenbescheid des Zweckverbands Frohnbach für das Jahr 2020 vom 6. November 2020, Geschäftszeichen: 6241

zur Einsicht bereit.

Dieses Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der vorgenannten Dienststelle während der Geschäftszeiten des Zweckverbands (dienstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung abgeholt oder eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Niederfrohna, 1. Dezember 2020

Dr. Heinrich  
Geschäftsleiter

## AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

## Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

### Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Schönau (8951): 1/1, 3, 5/a, 6/1, 7, 8/1, 10/1, 11/3, 12/2, 12/4, 12/11, 17, 18/2, 18/3, 19/1, 21/1, 21/c, 22, 24/1, 24/2, 24/4, 24/8, 24/10, 24/11, 24/d, 26/2, 28, 30/c, 30, 34/d, 35/a, 35/b, 35, 36/b, 37, 38, 40/3, 40/9, 40/11, 40/12, 42, 43/1, 43/2, 44/c, 45/1, 46/1, 46/2, 46/3, 46/a, 46/b, 46/c, 48, 50, 51/1, 51/2, 51/a, 51/b, 51/d, 51/e, 51, 52/1, 54, 58/2, 59, 60/2, 62, 64/a, 66/1, 68/a, 69/a, 70/a, 70, 73/1, 73/2, 74/a, 74/b, 75/a, 75/b, 75/c, 75/d, 75/e, 75, 77, 78/a, 78/c, 79/b, 79/c, 79/d, 80/a, 81/2, 81/3, 83/2, 84, 85, 86/1, 86/3, 86/4, 86/5, 88/a, 89/a, 89/b, 90, 91, 92, 94, 95/1, 96/1, 97/c, 98/a, 99/1, 100/b, 102/c, 102/d, 103, 104, 105, 109/a, 113, 120/3, 122/2, 122/5, 122/8, 127/1, 133/2, 133/9, 133/10, 133/11, 133/12, 133/13, 133/14, 163/1, 181/17, 191/1, 244/3, 244/10, 244/14, 244/15, 246/5, 246/8, 246/12, 280/1, 281/4, 342/a, 342/b, 342/c, 342, 343/2, 344/1, 344/2, 347/2, 347/3, 347/4, 363/3, 365/2, 365/3, 365/4, 365/8, 365/9, 365/11, 365/a, 388, 401/3, 401/6, 401/8, 401/9, 415/2, 415/4, 434/1, 434/2, 437/1, 439/2, 439/7, 439/9, 439/10, 439/12, 439/14, 439/16, 465/2, 480/1, 480/b, 480/d, 480/f, 481/1, 481/2, 489/2, 489/4, 489/5, 489/9, 489/13, 489/15, 489/18, 489/21, 489/22, 489/24, 489/25, 489/27, 489/50, 490/a, 516, 517/4

### Art der Änderung:

Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG<sup>1</sup>.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegen-

schaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG<sup>1</sup> zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **18. Dezember 2020 bis zum 19. Januar 2021** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

**Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr**  
**Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 des SächsVermKatG<sup>1</sup> gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Eine vorherige Terminabsprache per Telefon oder E-Mail unter Schilderung des Anliegens ist dabei zwingend nötig. Ohne Termin erfolgt kein Einlass in das Gebäude.

### Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744  
E-Mail: [vermessung@landkreis-zwickau.de](mailto:vermessung@landkreis-zwickau.de)

Zudem weist das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung auf das Einhalten der allgemeinen Hygiene-Empfehlungen, zum Beispiel das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, hin.

Glauchau, 23. November 2020

Stark  
Amtsleiterin

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist

## AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION

## Stellenausschreibungen

Sie suchen einen beruflichen Neustart in der Verwaltung, dann sind Sie bei uns im Landratsamt des Landkreises Zwickau richtig! Bewerben Sie sich auf eines unserer folgenden Stellenangebote:

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER  
WIRTSCHAFTLICHE HILFEN/KITA-ZUSCHÜSSE

unter der Kennziffer 236/2020/DII  
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung  
für das Jugendamt/Sachgebiet  
in Wirtschaftliche Leistungen  
Stellenbewertung Vollzeit  
Beschäftigungsdauer Entgeltgruppe 6 TVöD-VKA  
Beschäftigungsbeginn unbefristet  
Bewerbungsschluss 1. Mai 2021  
**3. Januar 2021**

SACHGEBIETSLEITERIN/SACHGEBIETSLEITER  
PLANUNG UND VERWALTUNG

unter der Kennziffer 238/2020/DIV  
im Dezernat Bau, Kreisentwicklung,  
für das Vermessung  
in Amt für Straßenbau  
Stellenbewertung Vollzeit  
Beschäftigungsdauer Entgeltgruppe 11 TVöD/VKA  
Beschäftigungsbeginn unbefristet  
Bewerbungsschluss 1. März 2021  
**3. Januar 2021**

SOZIALARBEITERINNEN/SOZIALARBEITER  
IM SOZIALPSYCHIATRISCHEN DIENST

unter der Kennziffer 224/2020/DII  
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung  
für das Gesundheitsamt  
in Vollzeit  
Stellenbewertung Entgeltgruppe S 14 TVöD-VKA  
Beschäftigungsdauer (bei Vorliegen der geforder-  
ten Qualifikation)  
Beschäftigungsbeginn befristet zur Vertretung (Mut-  
terschutz und Elternzeit bis  
voraussichtlich Ende 2022)  
Bewerbungsschluss 7. April 2021 bzw. 7. Mai 2021  
**3. Januar 2021**

SACHGEBIETSLEITERIN/SACHGEBIETSLEITER  
GEODATENMANAGEMENT

unter der Kennziffer 02/2021/DIV  
im Dezernat Bau, Kreisentwicklung,  
für das Vermessung  
in Amt für ländliche Entwick-  
Stellenbewertung lung und Vermessung/  
Beschäftigungsdauer Sachgebiet Geodaten-  
Beschäftigungsbeginn management - GIS  
Bewerbungsschluss: Vollzeit  
Entgeltgruppe 12 TVöD-VKA  
zum nächstmöglichen  
Zeitpunkt  
**3. Januar 2021**

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER  
REGIONAL- UND BAULEITPLANUNG

unter der Kennziffer 225/2020/DIV  
im Dezernat Bau, Kreisentwicklung,  
für das Vermessung  
in Amt für Kreisentwicklung,  
Stellenbewertung Bauaufsicht und  
Beschäftigungsdauer Denkmalschutz,  
Beschäftigungsbeginn Sachgebiet Kreisent-  
wicklung  
Bewerbungsschluss: Vollzeit  
Entgeltgruppe 11 TVöD-VKA  
zum nächstmöglichen  
Termin  
**10. Januar 2021**

SACHGEBIETSLEITERIN/SACHGEBIETSLEITER  
SOZIALMEDIZINISCHER DIENST

unter der Kennziffer 229/2020/DII  
im Dezernat Jugend, Soziales und  
für das Bildung  
in Gesundheitsamt  
Stellenbewertung Vollzeit  
Beschäftigungsdauer Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA  
Beschäftigungsbeginn bzw. A 14 SächsBesG  
Bewerbungsschluss: unbefristet  
sofort  
**31. Dezember 2021**

## LEITERIN/LEITER SOZIALPSYCHIATRISCHER DIENST

unter der Kennziffer 230/2020/DII  
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung  
für das Gesundheitsamt  
in Vollzeit  
Stellenbewertung Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA  
Beschäftigungsdauer bzw. A 14 SächsBesG  
Beschäftigungsbeginn unbefristet  
Bewerbungsschluss: sofort  
**31. Dezember 2021**

STUDENTINNEN/STUDENTEN  
IM STUDIENGANG BACHELOR OF ARTS - SOZIALE  
ARBEIT, STUDIENRICHTUNG SOZIALE DIENSTE

unter der Kennziffer 171/2020/DII  
Ausbildungsbeginn 1. Oktober 2021  
Bewerbungsschluss: **3. Januar 2021**

STUDENTINNEN/STUDENTEN  
IM STUDIENGANG BAUINGENIEURWESEN -  
DIPL.ING. (BA), AN DER BA GLAUCHAU

Praxispartner Landratsamt Zwickau/Dezernat Bau,  
Kreisentwicklung, Vermessung  
Ausbildungsbeginn: 1. Oktober 2021  
Bewerbungsschluss: **3. Januar 2021**

Ausführliche Informationen zu diesen und weiteren Stellenangeboten finden Sie auf unserer Homepage unter [www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote).



## LEBENSMITTELÜBERWACHUNGS- UND VETERINÄRAMT

## Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung,
- die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2020 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2021 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag **1. Januar 2021** vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2021 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssetzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

**Bitte unbedingt beachten:**

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie als gemeldeter Tierhalter u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten drei Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Löwenstraße 7a, 01099 Dresden  
Telefon: 0351 80608-0  
Fax: 0351 80608-35  
E-Mail: [info@tsk-sachsen.de](mailto:info@tsk-sachsen.de)  
Internet: [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)

## BEIGEORDNETER

# Landkreis stellt Breitbandprojekt vor

Abforderung indikativer Angebote steht unmittelbar bevor

Trotz Corona gehen wichtige Projekte im Landkreis weiter, zu denen auch der Breitbandausbau zählt. Den Stand zu diesem Landkreispjekt stellte der Beigeordnete des Landkreises Zwickau Carsten Michaelis in der ersten digitalen Regionalversammlung der Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Regionalkammer Zwickau, vor.

„Damit wollen wir das Thema weiter voranzubringen“, so Michaelis.

Der Landkreis Zwickau weist derzeit die beste Breitbandversorgungsquote aller sächsischen Landkreise auf. Konkret sind 87 Prozent aller Haushalte mit mindestens 50 Megabit pro Sekunde versorgt.

Um eine flächendeckende Breitbandversorgung im gesamten Landkreis zu gewährleisten, wurde das erste Breitbandprojekt unter der Leitung des Landkreises Zwickau initiiert, woran 28 von 33 Kommunen teilnehmen.



„Die Abforderung der ersten Angebote von den nach dem Teilnahmewettbewerb verbliebenen Telekommunikationsunternehmen steht unmittelbar bevor“, formiert Michaelis.

Beigeordneter Carsten Michaelis (r.), IHK-Geschäftsführer Torsten Spranger und die Projektmanagerin für digitale Infrastruktur im Landratsamt Zwickau Johanna Hopp während der digitalen Regionalversammlung der IHK  
Foto: IHK/Buschmann

## AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

# Abfallkalender wurde verteilt

Für Zustellreklamationen ist eine Hotline geschaltet

Am 23. November 2020 wurde mit der Verteilung der Abfallkalender begonnen. Dieser sollte nun an alle Haushalte und Gewerbe im Landkreis Zwickau zugestellt worden sein.

Reklamationen zur Verteilung werden unter der **Hotline 0800 8142203** aufgenommen.

Ab Februar 2021 wird der Abfallkalender außerdem zur Abholung in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises Zwickau sowie in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und im Amt für Abfallwirtschaft zur Mitnahme ausliegen.

## AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

# Das Amt für Abfallwirtschaft des Landkreises Zwickau informiert

Auswirkungen von COVID-19 auf die Abfallentsorgung im Landkreis Zwickau

Die Abfallentsorgung ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Um die Kernaufgaben weiterhin erfüllen zu können, sind seit dem 4. Dezember 2020 die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- Die Annahmestelle für Elektro(nik)-Altgeräte und Schrott der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH in Limbach-Oberfrohna, Hohensteiner Straße 21, bleibt bis auf Weiteres geschlossen.
- Die Terminierung der bereits beantragten Sperrmüllabholungen kann sich über den üblichen Zeitraum von einem Monat hinaus verschieben. Anmeldungen einer Sperr-

müllsammlung, die bis zum 31. Dezember 2020 beim Amt für Abfallwirtschaft eingehen, werden trotz Terminvergabe für das Jahr 2021 dem Jahr 2020 zugeordnet.

- Abweichende Öffnungszeiten der Annahmestellen für Elektro(nik)-Altgeräte zum Jahreswechsel:
  - in Crimmitschau, Gewerbering 28 bei der Fehr Umwelt Ost GmbH: an Heiligabend und Silvester geöffnet von 9 bis 11:30 Uhr
  - in Glauchau, Ringstraße 36 bei der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH: an Heiligabend und Silvester geschlossen

- in Reinsdorf, Lößnitzer Straße 98 beim Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen: an Heiligabend und Silvester geöffnet von 9 bis 12 Uhr
- in Werdau, Freistraße 5 F bei Recom Entsorgung: geschlossen vom 24. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021

Für Anfragen ist das Amt unter [abfallwirtschaft@landkreis-zwickau.de](mailto:abfallwirtschaft@landkreis-zwickau.de) oder unter der Rufnummer 0375 4402-26600 während der Sprechzeiten erreichbar.

Diese Festlegungen können Änderungen unterliegen, deren Aktualisierung öffentlichkeitswirksam und unter [www.landkreis-zwickau.de/abfall](http://www.landkreis-zwickau.de/abfall) erfolgt.

## PRESSESTELLE

# Sportlerwahl 2020

Stimmabgabe im kommenden Jahr möglich



Die Stimmzettel werden in den Monaten März, April und Mai 2021 in den Ausgaben des Amtsblattes des Landkreises Zwickau veröffentlicht.

Natürlich wird es auch wieder möglich sein, auf der Homepage des Kreissportbundes unter [www.kreissportbund-zwickau.de](http://www.kreissportbund-zwickau.de) mittels Button sein Votum abzugeben.

Die Sieger der Sportlerwahl sollen zum Sportlerball am 25. September 2021 in der Sachsenlandhalle Glauchau geehrt werden.

Schon jetzt sind alle Einwohner des Landkreises Zwickau ganz herzlich eingeladen, an der achten Sportlerumfrage des Landkreises Zwickau als gemeinsame Aktion des Kreissportbundes Zwickau und des Landkreises Zwickau teilzunehmen und für das Jahr 2020 die beliebtesten Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften der Region zu küren.

Die Einwohner des Landkreises Zwickau können auch für das Jahr 2020 ihre beliebtesten Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften der Region küren.

Hierzu wurde die Frist für Vereine, Kandidatenvorschläge einzureichen, bis zum **15. Februar 2021** verlängert.

Die Bürgerinnen und Bürger haben dann bis zum **31. Mai 2021** die Möglichkeit, ihren Favoriten aus den drei Kategorien weiblich, männlich und Mannschaften zu wählen.

## VOLKSHOCHSCHULE ZWICKAU

# Informationen der Volkshochschule

## Kursangebot online abrufbar

Aufgrund der aktuell Corona bedingt ungewissen Lage, wird es das gewohnte Programmheft in gedruckter Form nicht geben. Dennoch sind für das neue Jahr Kurse geplant.

Das neue Kursangebot ist im Internet unter [www.vhs-zwickau.de](http://www.vhs-zwickau.de) veröffentlicht.

Sollte es die Lage im Januar 2021 zulassen, nimmt die Volkshochschule ab dann auch wieder Anmeldungen entgegen.

## Geschäftsstelle vorübergehend nicht erreichbar

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule ist vom **21. bis 31. Dezember 2020** nicht erreichbar.

Ab dem 4. Januar 2021 stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **telefonisch** oder **per E-Mail** für Auskünfte wieder zur Verfügung.

## Herzlichen Dank!

Die Volkshochschule dankt allen ihren langjährigen Kursteilnehmern sowie ihren Dozenten, Part-

nern und Förderern für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

## Kontakt:

Telefon: 0375 4402-23801

Fax: 0375 4402-23809

E-Mail: [vhs@landkreis-zwickau.de](mailto:vhs@landkreis-zwickau.de)

Internet: [www.vhs-zwickau.de](http://www.vhs-zwickau.de)

## AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

## Tannenbäume werden entsorgt

Abholung beginnt am 8. Januar

Ab dem 8. Januar 2021 werden die ausgedienten Weihnachtsbäume entsorgt und einer Kompostierung zugeführt. Deshalb werden diese nur restlos geschmückt und unverpackt angenommen.

Gleiches gilt für das zur Dekoration genutzte Reisig, welches durch die beauftragten Entsorgungsunternehmen abgeholt wird.

Sie sind am Abholtag bis 7 Uhr am gewohnten Standort des Restabfallbehälters bereitzulegen.

Sonstiger Baum- oder Strauchverschnitt aus dem Garten wird nicht mitgenommen.

## Abholtermine

Stadt/Gemeine/Ortsteil	Termin
Bernsdorf *	Donnerstag, 21. Januar 2021
Callenberg *	Donnerstag, 14. Januar 2021
Crimmitschau *	Montag, 18. Januar 2021
Crinitzberg *	Freitag, 22. Januar 2021
Dennheritz *	Montag, 25. Januar 2021
Fraureuth *	Dienstag, 26. Januar 2021
Gersdorf	Freitag, 22. Januar 2021
Glauchau OT Ebersbach und Reinholdshain	Freitag, 22. Januar 2021
Glauchau OT Niederlungwitz	Freitag, 15. Januar 2021
Glauchau Sachsenallee und OT Gesau, Höckendorf, Jerisau, Lipprandis, Schönbornchen	Dienstag, 19. Januar 2021
Glauchau Sammelgebiete I, V, VI und OT Albertsthal, Hölzel, Rothenbach, Voigtlaide, Wernsdorf	Dienstag, 12. Januar 2021
Glauchau Sammelgebiete II, III, IV	Montag, 11. Januar 2021
Hartenstein *	Mittwoch, 20. Januar 2021
Hartmannsdorf *	Freitag, 22. Januar 2021
Hirschfeld *	Dienstag, 12. Januar 2021
Hohenstein-Ernstthal Stadtgebiet	Mittwoch, 13. Januar 2021
Hohenstein-Ernstthal OT Wüstenbrand	Montag, 18. Januar 2021
Kirchberg * (ohne OT Stangengrün)	Donnerstag, 21. Januar 2021
Kirchberg OT Stangengrün	Freitag, 22. Januar 2021
Langenbernsdorf *	Donnerstag, 14. Januar 2021
Langenweißbach *	Mittwoch, 20. Januar 2021
Lichtenstein *	Mittwoch, 20. Januar 2021
Lichtentanne *	Dienstag, 12. Januar 2021
Limbach-Oberfrohna OT Pleißa	Montag, 18. Januar 2021
Limbach-Oberfrohna Sammelgebiet Mitte 1	Montag, 25. Januar 2021
Limbach-Oberfrohna Sammelgebiet Mitte 2 (ohne GWG)	Freitag, 15. Januar 2021
Limbach-Oberfrohna Sammelgebiete Nord und Mitte 2 (nur GWG)	Mittwoch, 27. Januar 2021
Limbach-Oberfrohna Sammelgebiet Nord (ohne GWG) und OT Kändler	Donnerstag, 28. Januar 2021
Limbach-Oberfrohna Sammelgebiet West und OT Bräunsdorf, Kaufungen, Wolkenburg	Dienstag, 26. Januar 2021
Meerane OT Waldsachsen	Montag, 11. Januar 2021
Meerane Sammelgebiete I, III und OT Dittrich, Seiferitz	Montag, 18. Januar 2021
Meerane Sammelgebiete II, IV und Gewerbegebiet Südwest	Dienstag, 19. Januar 2021
Mülsen *	Montag, 25. Januar 2021
Neukirchen *	Donnerstag, 14. Januar 2021
Niederfrohna	Mittwoch, 27. Januar 2021
Oberlungwitz	Donnerstag, 21. Januar 2021

Stadt/Gemeine/Ortsteil	Termin
Oberwiera *	Freitag, 29. Januar 2021
Reinsdorf */**	Freitag, 15. Januar 2021
Remse *	Freitag, 22. Januar 2021
Schönberg *	Freitag, 29. Januar 2021
St. Egidien *	Donnerstag, 14. Januar 2021
Waldenburg OT Dürrenuhlsdorf, Franken, Schlagwitz, Schwaben	Freitag, 29. Januar 2021
Waldenburg Stadtgebiet und OT Ober- und Niederwinkel	Freitag, 8. Januar 2021
Werdau OT Königswalde, Langenhessen	Donnerstag, 14. Januar 2021
Werdau OT Leubnitz, Steinpleis	Dienstag, 26. Januar 2021
Werdau Stadtgebiet	Mittwoch, 13. Januar 2021
Wildenfels *	Mittwoch, 20. Januar 2021
Wilkau-Haßlau *	Montag, 11. Januar 2021
Zwickau GG Kopernikusstraße, ST Äußere Dresdner Straße, Carolaviertel, Hartmannsdorf, Martin-Hoop-Siedlung, Neuplanitz, Niederhohndorf, Pöhlau, TG Marienthal	Montag, 11. Januar 2021
Zwickau ST Auerbach, Marienthal West, Talstraße/Trillerberg, Vogelsiedlung	Freitag, 15. Januar 2021
Zwickau ST Bockwa, Oberhohndorf	Freitag, 22. Januar 2021
Zwickau ST Brand, Geinitzsiedlung, Mitte-Nord, Reichenbacher Straße	Dienstag, 12. Januar 2021
Zwickau ST Bürgerschachtstraße, Schedewitz, Weißenborn	Donnerstag, 21. Januar 2021
Zwickau ST Cainsdorf, Nordvorstadt, Pölbitz, Rottmannsdorf	Dienstag, 19. Januar 2021
Zwickau ST Crossen, Mosel, Parkviertel, Schlossparksiedlung, Schlunzig	Montag, 18. Januar 2021
Zwickau ST Eckersbach, Hüttelsgrün, Marienthal (nur GWG), Oberplanitz	Mittwoch, 13. Januar 2021
Zwickau ST Niederplanitz	Mittwoch, 20. Januar 2021
Zwickau ST Innenstadt, Bahnhofstraße, Marienthal Ost, Oberrothenbach, Schneppendorf	Donnerstag, 14. Januar 2021

Legende:

OT - Ortsteil | ST - Stadtteil | GG - Gewerbegebiet | GWG - Großwohngebiet  
TG - Teilgebiet | \* Ort mit allen Ortsteilen | \*\* Abholung an Standplätzen gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reinsdorf

## Abfallentsorgung zum Jahreswechsel 2020/2021

## Entsorgung verschiebt sich

Aufgrund der Feiertage im Dezember und Januar verschieben sich die Leerungstage der Abfalltonnen.

Die Nachentsorgung für den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag findet auflaufend **ab Montag, den 28. Dezember 2020**, statt. Die Nachentsorgung für Neujahr erfolgt am **Samstag, dem 2. Januar 2021**.

Bei auflaufender Nachentsorgung können sich alle Entsorgungstage in der betroffenen Woche um einen Tag verschieben, gegebenenfalls bis zum Samstag. Die Abfalltonnen sind am eigentlichen Entleerungstag - außer am Feiertag - bis **7 Uhr** bereitzustellen.

Zudem folgen zum Jahreswechsel 2020/2021 zwei ungerade Kalenderwochen (KW) aufeinander: die 53. und die erste. Da der Tourenplan festlegt, ob die Tonnenentleerung in den geraden oder in den ungeraden KW erfolgt, kommt es zu einer Verschiebung des sonst 14-täglichen Entleerungsrhythmus.

Am Beispiel der Montage bedeutet das: Werden die Tonnen montags in der geraden KW entleert, erfolgt dies am 21. Dezember 2020 und am 11. Januar 2021. Entleerungen, die montags in der ungeraden KW erfolgen, werden am 28. Dezember 2020 und am 4. Januar 2021 durchgeführt.

## AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

# Landschaft wurde vielfältiger

Römertalweg erhielt Anpflanzung

Ende November 2020 konnte die letzte Pflanzung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Gospersgrün abgeschlossen werden.

Die Eingrünung der Hofstelle Rupprecht am Römertalweg beinhaltete das Anpflanzen von 165 Sträuchern, zehn Heistern und zehn Bäumen entlang des Römertalweges auf einer Länge von 100 Metern und vier Meter Breite und wurde innerhalb von zwei Wochen realisiert.

Ausgeführt wurde der Landschaftsbau von der Firma Piepenbrock Begrünung aus Zwickau.

Der letzte symbolische Baum - eine Winterlinde - wurde gemeinsam vom Frau-

reuther Bürgermeister Matthias Topitsch und der Landkreis-Dezernentin für Bau, Kreisentwicklung und Vermessung, Annegret von Lindeman, gesetzt.

Weiterhin waren Vertreter der Teilnehmergemeinschaft Gospersgrün vor Ort.

Annegret von Lindeman freute sich: „Diese Begrünung ist ein sichtbares Zeichen für die positiven Effekte einer Flurbereinigung.“ Sie informierte in diesem Zusammenhang, dass die Anpflanzung an der Alten Salzstraße gleichfalls zur Gesamtmaßnahme gehört. Hier wurde eine Böschung auf 150 Meter Länge und drei Meter Breite mit 62 Sträuchern und 22 Heistern bepflanzt.



*Im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens werden Grundstücke neu geordnet, zersplitterter Besitz zusammengelegt und eine Zuwegung zu allen neuen Grundstücken, auch durch den Neu- oder Ausbau des ländlichen Wegenetzes, gesichert.*

*Dezernentin Annegret von Lindeman, Bürgermeister Matthias Topitsch und Sachgebietsleiter Markus Appel beim Pflanzen einer Winterlinde  
Foto: Pressestelle Landratsamt*

## STABSSTELLE BRANDSCHUTZ, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ

## Bundesweiter Warntag

Ein Tag voller Erfahrungen

Am 10. September 2020 fand der erste nationale Warntag der Bundesrepublik Deutschland statt.

Auch der Landkreis Zwickau beteiligte sich sowohl im Vorfeld als auch am Aktionstag daran.

So wurden bereits ab 10 Uhr die Digitalen Meldeempfänger und andere zur Verfügung stehende Alarmierungssysteme für die im Landkreis ansässigen Katastrophenschutz-Einheiten ausgelöst.

Die Probealarmierung der Feuerwehren über die Digitalen Meldeempfänger erfolgte um 11 Uhr. Gleichzeitig wurden alle Sirenen im Landkreis Zwickau mit dem Signal 3 „Warnung der Bevölkerung“ ausgelöst.

„Von den insgesamt 219 Sirenen im Landkreis Zwickau haben lediglich sechs Sirenen nicht ausgelöst: Hier arbeiten die zuständigen Kommunen bereits an der Fehlerbehebung“, zeigt sich der Leiter der Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz Alexander Löchel zufrieden.

Allerdings war mancher Einwohner enttäuscht, dass er nicht durch ein Sirenen-signal am Wohnort/Arbeitsplatz vor einer Gefahr gewarnt wurde. Dazu erklärt Löchel, dass der Landkreis Zwickau als auch seine Städte und Gemeinden über kein flächendeckendes Sirenenwarnsystem verfügen und drei Kommunen gar keine Sirenen im Stadtgebiet besitzen.

Er erläutert: „Durch den Einsatz digitaler Meldeempfänger haben die Sirenen immer mehr an Bedeutung verloren. Allerdings verlässt sich die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im Bedarfsfall nicht nur auf die Sirenen in den Städten und Gemeinden als einzige Möglichkeit zur Warnung der Bevölkerung.“

„Das Landratsamt verfügt auch über einen Zugang zum Modularen Warnsystem (MoWaS) des Bundes und kann somit über die Warn-Apps NINA, Biwapp und Katwarn warnen, informieren und entwarnen. Im Auftrag des Landkreises kann hier auch die Integrierte Regionalleitstelle in Zwickau Warnungen und Informationen versenden. Weiterhin arbeitet die Stabsstelle aktuell an der Einführung einer web-basierenden Redundanz zur digitalen Alarmierung der Einheiten der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, welche im Jahr 2021 flächendeckend im Landkreis Zwickau eingeführt werden soll. Damit schaffen wir auch eine Rückfallebene der Alarmierung unserer Rettungskräfte“, informiert der Leiter der Stabsstelle.

„Der erste nationale Warntag war für den Landkreis Zwickau ein Erfolg. Die gesammelten Erfahrungen daraus werden in den weiteren Ausbau der Alarmierung, Warnung und Information der Rettungskräfte und der Bevölkerung einfließen“, so Löchel abschließend.

### Nach dem Sächsischen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz

*ist der Landkreis als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zuständig für die Information der Bevölkerung im Katastrophenfall. Der Landkreis kann dazu die Alarmierungseinrichtungen (Sirenen) der Städte und Gemeinden nutzen. Für die Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr sind die Städte und Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden zuständig.*

## BEIGEORDNETER

## Protest gegen die Schließung des Haribo-Werkes in Wilkau-Haßlau

Landrat unterstützt Aktionen

Wenige Wochen vor Weihnachten erhielten die Beschäftigten des Haribo-Werkes in Wilkau-Haßlau die traurige Nachricht zur Schließung des Betriebes.

Gegen die drohende Stilllegung des Werkes aufgrund angeblicher Unwirtschaftlichkeit hat auch Landrat Dr. Christoph Scheurer dem Bürgermeister die Unterstützung des Landkreises angeboten.

„Konkret und unmittelbar können wir etwa mit einer unkomplizierten und schnellen Bearbeitung von Versammlungsanmeldungen helfen, welche unter Corona-Bedingungen gar nicht so einfach durchführbar sind“, informiert Beigeordneter Carsten Michaelis.

Unter Einhaltung der Corona-Bedingungen fand bereits am 21. November eine große Demonstration mit mehreren Hundert Teilnehmern gegen die Schließung des einzigen Werkes im Osten der Bundesrepublik

auf dem Platz der Völkerfreundschaft in Zwickau statt.

Ein breites Bündnis aus Belegschaft, Gewerkschaften, Politik und der kommunalen Familie kämpft gemeinsam für den Erhalt des traditionsreichen Werks.

In seiner Funktion als Beigeordneter auch für die Versammlungsbehörde als Kreispolizeibehörde des Landkreises zuständig, sprach Carsten Michaelis der Belegschaft ebenso Mut und Zuversicht zu und verlas öffentlich stellvertretend für den Ministerpräsidenten Michael Kretschmer, dessen Brief an die Eigentümerfamilie von Haribo.

Dass diese Veranstaltung nicht die letzte sein sollte, zeigte sich auch am 6. Dezember 2020 vor dem Werksgebäude in Wilkau-Haßlau. Dort bildeten zahlreiche Teilnehmer eine Menschenkette, um für den Erhalt des Haribo-Werkes zu kämpfen.

## AMTSBLATT NICHT ERHALTEN?

Telefon: 0371 33200112  
E-Mail: [amtsblatt@vbs-logistik.net](mailto:amtsblatt@vbs-logistik.net)





Der Vierseithof in Langenbernsdorf wurde mit dem 3. Preis ausgezeichnet.

Foto: © Roland Rossner/Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Mit dem „Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege“ wurden in diesem Jahr Denkmaleigentümer und Handwerker in Sachsen ausgezeichnet.

Unter den Ausgezeichneten ist auch der Vierseithof von Daniel Friedrich in Langenbernsdorf.

Mit der Übernahme durch Daniel Friedrich hat der Vierseithof mit Umgebendwohnhäusern in Langenbernsdorf-Trünzig wieder eine Zukunft. Die für die Region typischen Gehöfte sind nur selten in ihrer Vollständigkeit von Wohnhaus, Scheune, Stall und

Torhaus so gut erhalten wie dieses Beispiel aus dem 18. Jahrhundert. Allerdings übernahm Daniel Friedrich das Ensemble in bedauerndem Zustand und mit einem schwammverseuchten Erdgeschoss. Mit hohem Aufwand wurde das Erdgeschoss unter Rettung der Blockstube neu eingefügt. In höchster handwerklicher Qualität wurden die geschädigten Bauelemente nachgebaut und ersetzt. Dass Wohnen und Arbeiten in historischen Bauten mit allen Ansprüchen an modernen Wohnkomfort und Energieeffizienz möglich ist, beweist das Team um Daniel Friedrich in vorbildlicher Weise.

Dafür wurde er mit dem 3. Preis ausgezeichnet.

Das Projekt wurde von der unteren Denkmalbehörde des Landkreises begleitet.

## DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ

# Denkmaleigentümer und Handwerker geehrt

Vierseithof in Langenbernsdorf unter den Preisträgern

## AN DEN RESTAURIERUNGSMASSNAHMEN WAREN FOLGENDE FIRMIEN BETEILIGT:

- Ingenieurbüro für Baudenkmalpflege Crimmitschau,
- Gefüge und Gefache Zimmerei GmbH Crimmitschau,
- Glaserei & Tischlerei Manfred Hilbert Mohlsdorf-Teichwolframsdorf,
- Dipl.-Rest. Anja Bachmann Crimmitschau,
- Steinmetzbetrieb Thomas Wilde Seelingstädt,
- Maurerbetrieb Tomas Tauber Crinitzberg, OT Bärenwalde,
- Maler und Lackiererei Peter und Daniel Jahn Langenbernsdorf

## Der von der Stiftung

gemeinsam mit dem Zentralverband gestiftete Preis wird jährlich in zwei Bundesländern an private Eigentümer verliehen, die bei der Bewahrung ihres Denkmals in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Handwerk Herausragendes geleistet haben. Die an den Restaurierungsmaßnahmen beteiligten Handwerksbetriebe werden mit Ehrenurkunden ausgezeichnet, für die privaten Denkmaleigentümer ist der Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege pro Bundesland mit jeweils 15.000 EUR dotiert. Im Jahr 2020 wurde der Preis in den Bundesländern Niedersachsen und Sachsen ausgeschrieben.

## SÄCHSISCHER AUSBILDUNGS- UND ERPROBUNGSKANAL (SAEK)

### „Ein Tablet!? Nutzt man das nicht zum Tischdecken?“

SAEK-Kurs führt ein ins kleine Einmaleins der mobilen digitalen Welt

Ab 11. Januar 2021 bietet der viertägige SAEK-Kurs „Android Smartphones & Tablets für Einsteigerinnen und Einsteiger“ die Möglichkeit, sich in Ruhe und unter Anleitung eines erfahrenen Experten mit dem Android-Smartphone oder -Tablet zu befassen.

Was können Geräte mit dem Betriebssystem Android alles? Was bieten einem die vielfältigen Apps? Wie installiert man diese auf dem Gerät? Was ist ein Google-Konto und warum braucht man es? Wie steht es um die Sicherheit auf dem Gerät und im Internet? Wie schütze ich mich vor Abo-Fallen und anderen digitalen Verbrechen?

Diese und weitere Fragen klärt der Kurs am **11./12. Januar 2021 und 18./19. Januar 2021** entweder immer vormittags (von 10 bis 13 Uhr) oder immer nachmittags (14 bis 17 Uhr). Ein eigenes mobiles Gerät mit Android-Betriebssystem kann gerne mitgebracht werden.

Anmeldungen sind ab sofort möglich unter Telefon 0375 210685 oder per E-Mail [zwickau@saek.de](mailto:zwickau@saek.de).

Das Teilnehmerentgelt für den viertägigen Kurs beträgt 20 EUR.

Kursort: SAEK Zwickau, Ärztehaus, Alter Steinweg 18, 08056 Zwickau.

## VERKEHRSVERBUND MITTELSACHSEN (VMS)

### Tarifanpassung ab 1. Januar 2021

Nach knapp zweieinhalb Jahren ändern sich die Fahrpreise

Mit dem 1. Januar 2021 tritt im VMS eine Tarifanpassung in Kraft. Die Fahrpreise klettern um durchschnittlich 4,2 Prozent. Hauptgrund sind gestiegene Kosten.

Die Tarifanpassung war bereits für den 1. August 2020 geplant. Unter anderem als Dankeschön für treue Kunden während der ersten Corona-Welle beschloss die ZVMS-Verbandsversammlung im Sommer, die Anpassung auf Anfang 2021 zu verschieben.

Das Fahrausweissortiment bleibt bestehen. Die Preisanhebung erfolgt relativ gleichmäßig bei fast allen Ticketarten.

Neu ist das „SeniorenTicket Partner“. Für 29 EUR kann der Inhaber eines „SeniorenTicket“-Basis-Abos einen Partner (ab 63 Jahre) hinzubuchen. Einzige Bedingung: Die Zahlung muss vom gleichen Konto erfolgen.

Alle Änderungen mit Vergleich alt – neu sind hier zu finden: <https://www.vms.de/tickets/fahrscheine/>.

Für bereits erworbene Fahrscheine zum alten Preis gelten unterschiedliche Fälligkeiten. Sie sind hier unter Übergangsregelungen zu finden: <https://www.vms.de/tickets/fahrscheine/tarifwechsel-2021/>.

## BEIGEORDNETER

### Zuwendungsbescheid übergeben

Gemeinde Bernsdorf erhält Fördermittel für Feuerwehrgerätewagen



Am 30. November 2020 überbrachte der Beigeordnete des Landkreises Zwickau Carsten Michaelis der Bürgermeisterin der Gemeinde Bernsdorf Roswitha Müller einen Fördermittelbescheid in Höhe von 25.000 EUR zur Anschaffung eines Gerätewagens Tragkraftspritze (GW-TS) für die Freiwillige Feuerwehr des Ortes. „Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung der ehrenamtlichen Feuerwehrkameradschaft in Bernsdorf“, informiert Carsten Michaelis.

Foto: Gemeindeverwaltung

## AMTSBLATT NICHT ERHALTEN?

Telefon: 0371 33200112  
E-Mail: [amtsblatt@vbs-logistik.net](mailto:amtsblatt@vbs-logistik.net)

